

Wirtschaftssatzung der Industrie- und Handelskammer zu Rostock für das Geschäftsjahr 2019

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer zu Rostock hat in ihrer Sitzung vom 18. Dezember 2018 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 93 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), sowie der Beitragsordnung vom 28. November 2005 in der Fassung vom 18. Dezember 2018 folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2019 (01. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019) beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

1. im Erfolgsplan mit Erträgen in Höhe von	9.117.600,00 EUR
Aufwendungen in Höhe von	9.711.700,00 EUR
geplantem Vortrag in Höhe von	0,00 EUR
Saldo der Rücklagenveränderungen in Höhe von	594.100,00 EUR
2. im Finanzplan mit	
Investitionseinzahlungen in Höhe von	2.000,00 EUR
Investitionsauszahlungen in Höhe von	427.000,00 EUR

festgestellt.

II. Beitrag

1. Beitragsfreistellung

1.1. Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art und Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommenssteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200,00 Euro nicht übersteigt.

1.2. Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebsöffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der Industrie- und Handelskammer, in dem die Betriebsöffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 25.000,00 EUR nicht übersteigt.

2. Als Grundbeiträge sind zu erheben

2.1. von Nichtkaufleuten¹, mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb,

– von 5.200,01 EUR	bis 15.340,00 EUR	35,00 EUR
– von 15.340,01 EUR	bis 25.000,00 EUR	70,00 EUR
– von 25.000,01 EUR	bis 50.000,00 EUR	140,00 EUR

soweit nicht die Befreiung nach Ziff. II.1.2. eingreift;

2.2. von Kaufleuten² mit einem Verlust oder mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb,

– bis 50.000,00 EUR	140,00 EUR
---------------------	------------

¹ Nichtkaufleute sind Gewerbetreibende, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.
² Kaufleute sind Gewerbetreibende, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

Dieser Mindestgrundbeitrag ist auch bei negativem Betriebsergebnis zu erheben.

Dieser Mindestgrundbeitrag wird für Zugehörige der Industrie- und Handelskammer in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer Personenhandelsgesellschaft erschöpft, auf schriftlichen Antrag um 70,00 EUR reduziert, sofern beide Gesellschaften der Industrie- und Handelskammer zu Rostock angehören;

2.3. von allen Zugehörigen der Industrie- und Handelskammer mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb,

– von 50.000,01 EUR	bis 100.000,00 EUR	280,00 EUR
– ab 100.000,01 EUR		560,00 EUR

2.4. von allen Zugehörigen der Industrie- und Handelskammer, die nicht nach Ziff. II.1.1. vom Beitrag befreit sind und die in einer der folgenden Staffeln eines von zwei Kriterien erfüllen:

a) – mehr als 8.200.000,00 EUR Umsatz
 – mehr als 100 Arbeitnehmer
 auch wenn sie sonst nach Ziff. II.2.1.–II.2.3. zu veranlagen wären 1.250,00 EUR
 Der 560,00 EUR übersteigende Anteil des Grundbeitrages wird bis zum Höchstbetrag von 690,00 EUR auf die Umlage angerechnet.

b) – mehr als 16.400.000,00 EUR Umsatz
 – mehr als 250 Arbeitnehmer
 auch wenn sie sonst nach Ziff. II.2.1.–II.2.3. zu veranlagen wären 2.500,00 EUR
 Der 560,00 EUR übersteigende Anteil des Grundbeitrages wird bis zum Höchstbetrag von 1.940,00 EUR auf die Umlage angerechnet.

c) – mehr als 24.600.000,00 EUR Umsatz
 – mehr als 500 Arbeitnehmer
 auch wenn sie sonst nach Ziff. II.2.1.–II.2.3. zu veranlagen wären 5.000,00 EUR
 Der 560,00 EUR übersteigende Anteil des Grundbeitrages wird bis zum Höchstbetrag von 4.440,00 EUR auf die Umlage angerechnet.

d) – mehr als 32.800.000,00 EUR Umsatz
 – mehr als 750 Arbeitnehmer
 auch wenn sie sonst nach Ziff. II.2.1.–II.2.3. zu veranlagen wären 7.500,00 EUR
 Der 560,00 EUR übersteigende Anteil des Grundbeitrages wird bis zum Höchstbetrag von 6.940,00 EUR auf die Umlage angerechnet.

e) – mehr als 41.000.000,00 EUR Umsatz
 – mehr als 1.000 Arbeitnehmer
 auch wenn sie sonst nach Ziff. II.2.1.–II.2.3. zu veranlagen wären 10.000,00 EUR
 Der 560,00 EUR übersteigende Anteil des Grundbeitrages wird bis zum Höchstbetrag von 9.440,00 EUR auf die Umlage angerechnet.

Sind die Voraussetzungen mehrerer Staffeln gleichzeitig erfüllt, so kommt die nach dem Beitrag höchste Staffel zur Anwendung.

Bei Unternehmen, die den Betrieb von eigenen oder gecharterten Handelsschiffen im internationalen Verkehr zum Gegenstand haben, ist § 9 Nr. 3 Gewerbesteuergesetz auf die Kriterien Umsatz, Arbeitnehmer zur Beitragsfestsetzung nach II.2.4. a bis e sinngemäß anzuwenden.

2.5. Der Mindestgrundbeitrag ist als Jahresbeitrag unteilbar.

3. Als Umlagen sind zu erheben 0,19 % des Gewerbeertrages, hilfsweise des Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personen-

gesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340,00 EUR für das Unternehmen zu kürzen. In Fällen, in denen laut Zerlegungsbescheid des führenden Finanzamtes nur Prozentanteile des Gesamtgewerbeertrages auf den IHK-Bezirk entfallen, wird dieser Freibetrag mit dem gleichen Prozentanteil gewährt.

4. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2019.

5. Soweit ein Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des der Industrie- und Handelskammer zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides vorliegenden Gewerbeertrages, hilfsweise des Gewinns aus Gewerbebetrieb, des jüngsten Kalenderjahres erhoben. Dies gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlagen Umsatz und Zahl der Arbeitnehmer, soweit diese für die Veranlagung zum Grundbeitrag erheblich sind.

Soweit der Industrie- und Handelskammer kein Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, vorliegt, der Zugehörige der Industrie- und Handelskammer jedoch seinen Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb mitgeteilt hat, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des mitgeteilten Betrages erhoben. Dies gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlagen Umsatz und Zahl der Arbeitnehmer, soweit diese für die Veranlagung zum Grundbeitrag erheblich sind.

Soweit von Zugehörigen der Industrie- und Handelskammer mit vollkaufmännischem Geschäftsbetrieb noch keine Bemessungsgrundlagen vorliegen, wird eine Vorauszahlung gemäß Ziff. II.2.2. erhoben. Soweit von Zugehörigen der Industrie- und Handelskammer, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, keine Bemessungsgrundlagen vorliegen, kann eine Vorauszahlung des Grundbeitrages gemäß Ziff. II.2.1. erhoben werden. Dabei sind die Gewerbetreibenden in geeigneter Form zu befragen bzw. Schätzungen im Sinne § 162 AO vorzunehmen.

Die endgültige Festsetzung und Abrechnung des Grundbeitrages und der Umlage erfolgt nach Vorliegen des Gewerbeertrages, hilfsweise des Gewinns aus Gewerbebetrieb, für das Bemessungsjahr.

Für die Erhebung von Beiträgen für rückwirkende Zeiträume gelten die Haushaltssatzungen/Wirtschaftssatzungen in der jeweils beschlossenen Fassung. Werden Beiträge für die Zeiträume vor dem Jahr 2002 endgültig veranlagt, werden diese ebenfalls in EURO berechnet. Berechnungsbasis ist dabei die jeweilige Haushaltssatzung des betreffenden Haushaltsjahres. Die in diesen Haushaltssatzungen festgestellten DM-Beträge werden nach dem gesetzlichen Umrechnungskurs (1,00 EUR = 1,95583 DM) und den vorgeschriebenen Umrechnungs- und Rundungsverfahren in EURO ausgedrückt. Durch die Währungsumstellung bedingt, können Rundungsdifferenzen auftreten.

III. Kredite

1. Investitionskredite

Für Investitionen können Kredite in Höhe von 200.000,00 EUR aufgenommen werden.

2. Kassenkredite

Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen Kassenkredite bis zur Höhe von 200.000,00 EUR aufgenommen werden.

IV. Inkrafttreten

Diese Wirtschaftssatzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Rostock, den 18. Dezember 2018

Industrie- und Handelskammer zu Rostock

gez. Claus Ruhe Madsen
Präsident

gez. Jens Rademacher
Hauptgeschäftsführer

Die vorstehende Wirtschaftssatzung wird hiermit ausgefertigt und in der IHK-Zeitschrift „WIR“ veröffentlicht.

Rostock, den 18. Dezember 2018

Industrie- und Handelskammer zu Rostock

gez. Claus Ruhe Madsen
Präsident

gez. Jens Rademacher
Hauptgeschäftsführer